



Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Wolfsburger Weihnachtsbaum Weitwurf Challenge 2018

– Stand: 12/2017 –

§1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Eventveranstalter SOUNDAGENTEN Eventmanagement GbR und der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) – nachfolgend kurz: Veranstalter – und dem teilnehmenden Sportler – nachfolgend kurz: Sportler – aus der Teilnahme an der Veranstaltung unter dem Titel **Weihnachtsbaumweitwurf Challenge** – nachfolgend kurz: Veranstaltung.

§ 2 Anwendbare Regeln

(1) Für die vertragsgegenständliche Veranstaltung im Sinne von §1 und die Teilnahme des Sportlers daran gelten die Bestimmungen der **Soundagenten Fun Sport Regularien (SFSR)** in der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassung. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die aktuellen Wettkampfordnungen, die Veranstalter- und Verfahrensordnung sowie die Bedingungen des Ausrichters gemäß der Ausschreibung für sich als verbindlich an.

(2) Der Sportler erklärt sich mit der Geltung der in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmung einverstanden. Diese Regularien können am Veranstaltungsort und -tag eingesehen werden. Eine nachträgliche Einsicht ist beim Veranstalter möglich.

§ 3 Gesundheitliche Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Sportler erklärt mit seiner Anmeldung, unter keinen gesundheitlichen Beschwerden zu leiden, die eine Teilnahme aus medizinischer Sicht als nicht empfehlenswert oder gesundheitsgefährdend erscheinen lassen.

(2) Es liegt einzig im Verantwortungsbereich des Sportlers, unmittelbar vor Teilnahme an der Veranstaltung seinen Gesundheitszustand ärztlich und seinen Trainingszustand sportmedizinisch jeweils auf Tauglichkeit für eine Teilnahme an der Veranstaltung hin überprüfen zu lassen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes gesundheitliches Risiko des Sportlers.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahme setzt ein Mindestalter von 8 Jahren und eine ordnungsgemäße Anmeldung des Sportlers laut Ausschreibung unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der dortig erforderlichen Angaben innerhalb der Anmeldefrist und vor Überschreitung der vom Veranstalter festgelegten Teilnehmerhöchstzahl voraus. Alle Teilnehmer haben einen Altersnachweis zu erbringen. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist ein Altersnachweis nur in Verbindung mit der ordnungsgemäßen Unterschrift und damit einhergehenden Bestätigung wenigstens eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldedokument erforderlich. Am Veranstaltungstag müssen sich Minderjährige in Begleitung ihres Erziehungsbeauftragten befinden. Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Teilnahmeberechtigt ist jeder im Sinne und unter Bedingung von § 4 Abs. 1 ordnungsgemäß angemeldete Sportler, der am Veranstaltungstag das in der Ausschreibung genannte Mindestalter erreicht und bis zur laut Ausschreibung genannte Zahlungsfrist über eine der jeweilig ermöglichten Zahlungsmethoden das jeweilige vereinbarte Startgeld bezahlt hat.

(3) Teilnahmeberechtigung und Startnummer sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 5 Änderung und Ausfall der Veranstaltung, Rückerstattung des Startgeldes

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Sportler.

(2) Die Rückerstattung des Startgeldes kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall der Veranstaltung vom Veranstalter zu vertreten, findet nur eine teilweise, der Höhe nach Abzug des auf den Sportler entfallenden anteilig bereits von dem Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz statt; dabei bleibt dem Sportler der Nachweis vorbehalten, dass dieser Aufwand geringer war.

(3) Tritt ein bereits angemeldeter Sportler nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes als Organisationsgebühr. Dies gilt auch bei einem berechtigten Rücktritt des Sportlers; im letzteren Fall bleibt dem Sportler jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Sportler entfallende Organisationsaufwand für die Weitergabe seines Startplatzes geringer als das von ihm geleistete Startgeld gewesen wäre.

§ 6 Ausschluss von der Teilnahme oder aus der Wettkampfwertung

Der Veranstalter behält sich jederzeit das Recht vor, den Sportler in den Fällen von einer Veranstaltungsteilnahme auszuschließen oder aus der Wettkampfwertung herauszunehmen, in denen der Sportler

- wenigstens fahrlässig unwahre Angaben zu seiner Person bei der Anmeldung zur Veranstaltung gemacht hat oder
- mit oder bei der Teilnahme gegen einer der Bestimmungen der in § 2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Regularien verstößt oder
- dem Verdacht unterliegt, dass er nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen an der Veranstaltung teilnehmen wird (Alkohol und/oder Drogenkonsum) oder
- den vom Veranstalter an den Sportler ausgegebenen Startnummerndruck oder eine auf diesem Startnummerndruck befindlichen Sponsorenaufdruck verändert oder unsichtbar macht und damit an der Veranstaltung teilnimmt oder
- den Startnummerndruck nicht oder nicht an der in der Ausschreibung oder in einer der in § 2 dieser Teilnahmebedingung genannten Ordnungen vorgeschriebenen Stelle trägt und so an der Veranstaltung teilnimmt oder
- mit Sportgeräten an der Veranstaltung teilnimmt, die nicht ausdrücklich laut Ausschreibung des Veranstalters zugelassen sind oder deren Verwendung bei der Teilnahme gegen eine der Bestimmungen der in § 2 dieser Teilnahmebedingung genannten Regularien verstößt oder
- den Anweisungen des Ordnungspersonals zuwiderhandelt und dadurch den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stört oder die eigene Sicherheit oder Gesundheit oder die anderen Sportler, des Ordnungspersonals oder von Besuchern gefährdet.

§ 7 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet ferner auch bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, wenn dadurch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden oder eine Garantie oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Der Veranstalter haftet auch bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und deren Einhaltung der Sportler regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet der Veranstalter jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden.

(2) In den vorgenannten Fällen der nur fahrlässigen, aber nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe der vom Veranstalter hierfür unterhaltenen Haftpflichtversicherung, bei Personen- und Sachschäden derzeit unbegrenzt. (Höchstersatzleistung für alle Schadensfälle)

(3) Der Veranstalter haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer in dieser Teilnahmebedingung genannter Pflichten.

(4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters sowie Dritte, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang zur Durchführung mit der Veranstaltung bedient.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Garderobe.

§ 8 Daten des Teilnehmers und Persönlichkeitsrechte

(1) Die bei Anmeldung vom Sportler angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zweckes der medizinischen Betreuung und Versorgung des Sportlers während und im Zusammenhang mit der Veranstaltung und zu Zwecken der Medienberichterstattung gemäß Ziff. 2 sowie der gewerblichen Veräußerung von Veranstaltungsfotos gemäß Ziff. 3, verarbeitet. Mit der Anmeldung willigt der Sportler in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein

(2) Der Sportler wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Funsport-Veranstaltung handelt, an der ein öffentliches Interesse besteht und erkennt es als üblich an, dass Teilnehmerergebnislisten in Medien veröffentlicht werden. Der Sportler erklärt sich mit der Weitergabe und Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierung und Weite) in allen berichtenden Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisse etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(3) Der Sportler erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung von seiner Person aufgenommen Fotos, Filme und Interviews in sämtlichen Medien und auf sämtlichen Datenträgern ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, vervielfältigt und veröffentlicht werden.

(4) Der Sportler erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Weitemessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(5) Hinsichtlich der vorgenannten Daten stehen dem Sportler Auskunftsrechte, ggf. auch Berichtigungs-, Sperrungs-, Widerspruchs- und Löschungsrechte zu; diese sind schriftlich geltend zu machen an Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG), Rechtsabteilung, Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg oder SOUNDAGENTEN Eventmanagement GbR, Eichendorffstr. 11, 38440 Wolfsburg.

Änderungen vorbehalten!